

**Dreizehnte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von  
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der  
Johannes Gutenberg Universität-Mainz  
(Einschreibeordnung)**

Vom 8. November 2019  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 10/2019, S. 550)

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103)), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 25. Oktober 2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungsordnung vom 7. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungsordnung vom 7. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), wird wie folgt geändert:

1.	In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Studiengang“ vor dem Semikolon durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.
2.	In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Auswahlsatzung“ durch das Wort „Hochschulauswahlsatzung“ ersetzt.
3.	§ 7 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a)	Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 72 (internetbased test, IBT), 47 (revised TOEFL Paper-delivered Test, PdT) oder“
b)	Bei Nr. 6 wird nach der Bezeichnung „B2“ das Wort „oder“ angefügt.
c)	Es wird folgende Nr. 7 angefügt: „7. OTE (Oxford Test of English): Gesamtschnitt mindestens 111 von 140.“
4.	§ 14 wird wie folgt geändert:
a)	Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß Absatz 1 an der Johannes Gutenberg-Universität registriert sind, werden auf Antrag eingeschrieben. ,Doktorandinnen und Doktoranden, die unter Auflagen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden, werden mit dem Ziel der Promotion befristet eingeschrieben; auf § 10 Abs. 6 wird verwiesen.“
b)	Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
5.	§ 19 wird wie folgt geändert:
a)	In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Erziehungszeiten“ der Klammersatz „(auf Absatz 9 wird verwiesen)“ eingefügt.
b)	In Absatz 8 werden die Worte „zur Promotion Eingeschriebenen sowie von“ gestrichen.
c)	Es wird folgender Absatz 9 eingefügt:

		„(9) Ein Antrag auf Beurlaubung aufgrund Schwangerschaft stellt eine Schwangerschaftsanzeige gegenüber der Hochschule im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung dar. Die mit Beantragung der Beurlaubung aufgrund Schwangerschaft angegebenen Daten werden zur Durchführung der nach MuSchG erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen verwendet sowie für die gem. § 27 Abs. 1 MuSchG vorgeschriebene Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.“
6.	§ 20 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
	b)	In Absatz 3 Satz 5 wird vor das Wort „Semesterbeitrag“ das Wort „Der“ eingefügt.
7.	In § 28 wird folgender Absatz „(1a)“ eingefügt: „(1a) Bezüglich einer Datenübermittlung, die in Zusammenhang mit dem Mutterschutzgesetz steht, wird auf § 19 Abs. 9 verwiesen.“	

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. November 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz